

Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Errichtung einer geschlossenen Grundwasserhaltung für den Neubau einer Wohnanlage, bestehend aus fünf freistehenden Mehrfamilienhäusern und Tiefgarage

Vorhabenträger: MPE Vogelsang Hittfeld GmbH & Co. KG

Lage: Vogelsang 9, 21218 Seevetal
Gemarkung: Hittfeld Flur: 4 Flurstück: 203/23

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der heterogenen Bodenschichten, welche zum Großteil aus bindigen Schiebeböden bestehen, ist ein kombiniertes Wasserhaltungskonzept bestehend aus Vakuumlanzen entlang der Oberkanten der geplanten Baugrubenböschungen und im Bereich der geplanten Tiefteile vorgesehen. In Sohlabschnitten mit anstehenden Sanden können eingefräste horizontale (Tiefen-)Drainagen eingesetzt werden. Das in der Baugrube anfallende Grundwasser wird mittels einer Aufbereitungsanlage gereinigt und in das nahe gelegene Regenwassersiel abgeschlagen. Eine Wiederversickerung beispielsweise über Schluckbrunnen oder ein Abschlag in eine nahe gelegene Vorflut ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Die Bauzeit der Baugrube wird auf 14 Monate geschätzt, sodass sich ein Fördervolumen von ca. 72.351 m³ ergibt. Der Bauherr beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die überschlägige Prüfung unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass in diesem konkreten Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung wenig wahrscheinlich ist, da die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen als sehr gering einzustufen ist. Laut den Berechnungen hat der Absenktrichter einen maximalen Einzugsbereich von ca. 100 m, somit werden keine grundwasserabhängigen Landökosysteme direkt beeinflusst. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, sollten Bäume und Sträucher, die in direkter Nähe (Umkreis von 20 m zum Grundstück) stehen, in Trockenperioden bewässert werden, so dass diese nicht erheblich Beeinträchtigt werden. Auch weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Somit bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 29.08.2026.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 12.02.2025
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-